

10.10.88

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen
Aussetzung der Eingangsabgaben für bestimmte Rüstungsgüter

KOM(88) 502 endg.; Ratsdok. 8461/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Oktober 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben für bestimmte
Rüstungsgüter

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

1. Der im Anhang beigefügte Vorschlag enthält einheitliche EG-Rahmenvorschriften für die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter Rüstungsgüter, die für die Streitkräfte der Mitgliedstaaten bestimmt sind. Mit seiner Annahme würde die unterschiedliche Praxis der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Bereich beendet, die die Industriepolitik der Gemeinschaft nachteilig beeinflusst, budgetäre Ungleichgewichte schafft und deren Rechtmäßigkeit von der Kommission angefochten wird.

VORGESCHICHTE

2. Seit 1968 verfügt die Gemeinschaft über einen Gemeinsamen Zolltarif. Er soll den Herstellern der Gemeinschaft als gerechte Grundlage für die Konkurrenz zwischen ihnen und den ausländischen Herstellern dienen und es ist unerlässlich, daß er für alle Einfuhren von Waren aus Drittländern angewandt wird, soweit nicht im Rahmen spezifischer Maßnahmen der Gemeinschaft eine andere Regelung gilt. In der Praxis werden die normalen, gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze durch eine Vielzahl von Maßnahmen, aufgrund derer die Gemeinschaft Zollpräferenzen oder Zollaussetzungen in Fällen gewährt, in denen dies aus wirtschafts- oder industriepolitischen Gründen gerechtfertigt ist, nicht angewandt oder gesenkt. Diese Maßnahmen wurden aufgrund von Artikel 28, 43 oder 113 des EWG-Vertrages getroffen.

3. Nach Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages kann "jeder Mitgliedstaat (...) die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munitionen und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; (...)". Aufgrund von Absatz 2 desselben Artikels legt der Rat einstimmig die Liste der Waren fest, auf welche Absatz 1 Buchstabe b) Anwendung findet. Diese Liste wurde im Jahre 1958 aufgestellt und ungeachtet des in Artikel 223 Absatz 3 vorgesehenen Änderungsverfahrens seitdem nicht geändert.

4. Einige Mitgliedstaaten haben Artikel 223 so ausgelegt, als ermächtige er sie zur Gewährung von Zollbefreiungen für die unter die Liste von 1958 fallenden Rüstungsgüter. Das Ausmaß dieser Zollbefreiungen ist von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedlich, und einige Mitgliedstaaten gewähren solche Vergünstigungen überhaupt nicht. Die Kommission hat die Auslegung, nach der Artikel 223 den Mitgliedstaaten gestattet, Eingangsabgaben nicht zu erheben, angefochten. Sie vertritt die Auffassung, daß die Anwendung von Zollsätzen auf eingeführte Rüstungsgüter den nationalen Sicherheitsinteressen nicht widerspricht. Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, daß Artikel 223 keinerlei Rechtsgrundlage für Zollbefreiungen bietet und daß eine Zollbefreiung, wenn sie gewährt werden soll, nur aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, nämlich Artikel 28, beschlossen werden kann.

5. Ferner kann die Kommission nicht umhin festzustellen, daß der Ausfall an Einnahmen aus Zöllen erheblich ist. Obwohl genaue Berechnungen bekanntlich schwierig sind, werden die betreffenden Einnahmeverluste auf rund 200 Mio ECU im Jahr geschätzt. Außerdem führt die unterschiedliche Anwendung von Zollbefreiungen zu Ungerechtigkeiten in bezug auf den Haushalt der Gemeinschaft. Die von einigen Mitgliedstaaten nicht erhobenen Zölle müssen von anderen Mitgliedstaaten durch zusätzliche, aus der Mehrwertsteuer stammende Beiträge ausgeglichen werden.

6. Anbetracht der vorgenannten Sachlage und der damit verbundenen Verstöße gegen den Vertrag hat die Kommission gegen einige Mitgliedstaaten Verfahren nach Artikel 169 eingeleitet. Diese Maßnahmen sind in Erwartung der Annahme dieser Verordnung ausgesetzt worden. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Sachlage nach Kenntnis der Prüfung dieses Vorschlags im Rat erneut zu prüfen. Desweiteren behält sich die Kommission ihre künftige Haltung hinsichtlich der Auswirkungen auf die eigenen Einnahmen vor.

POLITISCHE ERWÄGUNGEN

7. Bei der Erörterung der Frage, ob ein für die ganze Gemeinschaft geltendes Schema von Zollaussetzungen für Rüstungsgüter eingeführt werden soll, sind sowohl industrie- und handelspolitische Erwägungen als auch sicherheitspolitische Überlegungen zu berücksichtigen. Die von den Handelspartnern - insbesondere der Vereinigten Staaten - gewährte Ausfuhr von militärischen Ausrüstungsgütern ist ebenso ein wichtiger abzuwägender Faktor. In der Einheitlichen Europäischen Akte haben die Hohen Vertragsschließenden Parteien sich entschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein."

8. Es liegt durchaus im Interesse der Verteidigung der Gemeinschaft als Ganzes, wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die technisch am weitesten entwickelten und geeignetsten Waffen und Rüstungsgüter für ihre Streitkräfte zu beschaffen. Es liegt auch auf der Hand, daß die Erhebung von Zöllen auf eingeführte Waffen und Ausrüstungen zu Lasten der Mittel geht, die für die Waffenbeschaffung nicht nur im Ausland sondern auch innerhalb der Gemeinschaft bereitstehen.

9. Andererseits soll der Zollltarif den Herstellern der Gemeinschaft als gleichwertige Grundlage für die Konkurrenz zwischen ihnen und den ausländischen Herstellern dienen. Er ist somit selbst Teil einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Förderung einer leistungsfähigen und weltweit wettbewerbsfähigen Industrie in der Gemeinschaft. Die Märkte für die Rüstungsindustrie in der Gemeinschaft sind durch nationale Normen und Beschaffungsregeln immer mehr eingeschränkt worden. Obwohl sich dies nach 1992 mit der Schaffung des Binnenmarktes ändern dürfte, hat die Rüstungsindustrie noch nicht den Stand erreicht, der sie befähigen würde, unter gleichen Voraussetzungen mit den großen Waffenproduzenten, z.B. denen der Vereinigten Staaten, in Wettbewerb zu treten. Außerdem wird ein großer Teil der modernen Ausrüstung von den Herstellern hochtechnischer elektronischer Geräte und Kommunikationssysteme produziert, die große Anstrengung unternehmen, um mit ihren US-amerikanischen und fernöstlichen Konkurrenten Schritt halten zu können.

Es kommt daher darauf an, daß Maßnahmen, die getroffen werden, um die Abgabenbelastung bei der Einfuhr von Rüstungsgütern zu verringern, nicht der Entwicklung einer starken Rüstungsindustrie innerhalb der Gemeinschaft entgegenstehen.

10. Es muß auch berücksichtigt werden, daß sich die zollrechtliche Lage seit der Schaffung des Artikels 223 grundsätzlich geändert hat. 1958 waren für praktisch alle eingeführten Rüstungsgüter Eingangsabgaben zu entrichten. Heute können solche Waren nicht nur in jedem Mitgliedstaat, sondern auch in allen EFTA-Ländern zollfrei beschafft werden. Darüber hinaus wurden die Einfuhrzollsätze im Zuge der verschiedenen GATT-Verhandlungsrunden wesentlich gesenkt. Darüber hinaus sind folgende militärische Ausrüstungen im Gemeinsamen Zolltarif bereits von den Zöllen bereit:

8906 00 10	Kriegsschiffe
9301 00 00	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307
9305 90 10	Teile und Zubehör für Kriegswaffen der Position 9301.

Es bestehen außerdem Zollaussetzungen für Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung von Kriegsschiffen und zur Ausrüstung dieser Kriegsschiffe verwendet werden.

11. Das Bestehen unterschiedlicher Verfahren in den Mitgliedstaaten wirkt sich auch auf die Schaffung des Binnenmarktes aus. Waren, die in einen Mitgliedstaat zollfrei eingeführt werden, bei deren Einfuhr aber in einen anderen Mitgliedstaat keinen Zollbefreiung gewährt wird, können nicht als im freien Verkehr befindlich betrachtet werden. Um also den Erfordernissen des Binnenmarktes gerecht zu werden, müssen spätestens bis Ende 1992 einheitliche EG-Regeln erlassen werden.

ZOLLAUSSETZUNGEN

12. Die Kommission ist zu dem Schluß gekommen, daß es zumindest gegenwärtig triftige Gründe für die Aussetzung der Zölle bei Einfuhr von Waffen und militärischen Ausrüstungen, die von den Streitkräften der Mitgliedstaaten benötigt werden, gibt. Angesichts der oben dargelegten politischen Erwägungen jedoch glaubt die Kommission, daß die Liste der betreffenden Waren erheblich gekürzt werden sollte, und daß sie nur große Waffensysteme umfassen sollte.
13. Bei Zollaussetzungen für Rüstungsgüter kann nicht nach den üblichen Verfahren vorgegangen werden. Normalerweise werden Vorschläge für Zollaussetzungen bei gewerblichen Waren sehr genau und detailliert formuliert, um ihren Anwendungsbereich einzugrenzen und den Herstellern in der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, unter Hinweis darauf, daß sie selbst solche Waren liefern können, Einspruch dagegen zu erheben. Da die technischen Spezifikationen von militärischem Gerät im allgemeinen geheim sind, sind detaillierte Warenbeschreibungen und Ausschußberatungen darüber, ob die Unternehmen in der Gemeinschaft solche Waren herstellen können, ausgeschlossen. Folglich muß in diesem Fall die Liste der Aussetzungen allgemeiner formuliert werden.
14. Unter Berücksichtigung der politischen Erwägungen und der oben erläuterten Grundsätze hat die Kommission einen Vorschlag für eine Liste von Zollaussetzungen ausgearbeitet. Neben Waffen und Ausrüstungen sollen die Zollaussetzungen auch für Teile zur Herstellung solcher Waffen sowie für Ersatzteile zur Erneuerung, Instandsetzung und Wartung solcher Waffen und Ausrüstungen gelten. Ferner wird vorgeschlagen, die Zollaussetzungen auf diejenigen Waren auszudehnen, die zum Entwerfen, zur Herstellung und zur Erprobung der in der Liste aufgeführten Waffen und Ausrüstungen sowie zur Ausbildung an diesen Waffen und Ausrüstungen notwendig sind.
15. Da überschüssiges militärisches Gerät zu nichtmilitärischen Zwecken oder als Schrott verkauft werden kann, ist vorgesehen, daß die Zölle zu entrichten sind, falls das betreffende Material für zivile Zwecke verwendet wird.

VERFAHREN

16. Wie unter Ziffer 13 erläutert wurde, mußte die Liste der für eine Zollausssetzung in Betracht kommenden Rüstungsgüter allgemein gehalten werden. Daher wird es eines Zollaufsichtssystems bedürfen, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Aussetzung der Eingangsabgaben erfüllt sind. Die vorgeschlagenen Regelungen beruhen darauf, daß die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats Bescheinigungen ausstellt. Die Regelungen sind so einfach wie möglich gehalten und lehnen sich an erprobte Verfahren der zollamtlichen Überwachung von Einfuhren an, die durch die Verteidigungsministerien getätigt werden.

17. Der Vorschlag enthält eine Bestimmung, nach der die Mitgliedstaaten jährlich eine Schätzung des Gesamtbetrags der im Rahmen dieser Regelungen ausgesetzten Eingangsabgaben vorlegen müssen. Unter Berücksichtigung der anerkannten Sicherheitsaspekte solcher Informationen ist vorgesehen, daß diese Informationen so übermittelt werden können, daß eine Verletzung der militärischen Geheimhaltungspflicht vermieden wird.

GELTUNGSZEITRAUM UND ÜBERPRÜFUNG

18. Generell werden Zollausssetzungen für den Zeitraum eines Jahres oder weniger beschlossen. Im vorliegenden Fall sollten die Zollausssetzungen für einen Zeitraum von drei Jahren gelten.

19. Ferner ist die Kommission der Auffassung, daß bis zum 31. Dezember 1990 ein Bericht über die Durchführung der Verordnung vorgelegt werden sollte, aufgrund dessen sie gegebenenfalls geeignete Vorschläge für den Zeitraum nach Ablauf der Verordnung unterbreiten kann.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

20. Nach Ansicht der Kommission berücksichtigen ihre Vorschläge für ein begrenztes Schema von Zollaussetzungen für die wichtigsten Rüstungsgüter in angemessener Weise sowohl die Verteidigungserfordernisse der Gemeinschaft als ganzes als auch die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller von militärischem Gerät in der Gemeinschaft. Ferner entsprechen die Vorschläge der Notwendigkeit, im Rahmen des Binnenmarktes Gemeinschaftsregeln an die Stelle unterschiedlicher einzelstaatlicher Regelungen zu setzen. Mit Erlaß der Verordnung werden die seit Jahren bestehenden Unregelmäßigkeiten ebenso wie einige Ungerechtigkeiten im Bereich der Haushaltseinnahmen der Gemeinschaft beseitigt.

21. Der Rat wird daher aufgefordert, diese Vorschläge mit Vorrang zu behandeln und sie innerhalb einer angemessenen Frist anzunehmen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben für bestimmte Rüstungsgüter

KOM(88) 502 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 29. September 1988)

(88/C 265/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Einheitlichen Europäischen Akte haben die Hohen Vertragsparteien beschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein.

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion; dies erfordert die Anwendung eines Gemeinsamen Zollsatzes in den Beziehungen zu dritten Ländern.

Der Gemeinsame Zollsatz soll eine gerechte Ausgangsbasis für den Wettbewerb der Gemeinschaftshersteller untereinander sein. Es ist daher unerlässlich, daß dieser Zollsatz für alle Einfuhren von Waren aus dritten Ländern gilt, es sei denn, daß in besonderen Gemeinschaftsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Im Interesse der Verteidigung der Gemeinschaft als Ganzes sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für ihre Streitkräfte die technisch hochwertigsten und geeignetsten Waffen und militärischen Ausrüstungsgüter zu beschaffen, und die Hersteller in der Gemeinschaft sollten in der Lage sein, den größten Teil dieses Bedarfs zu decken. Es ist mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar, daß ein Teil dieser Waffen und Ausrüstungen zollfrei eingeführt werden kann. Es empfiehlt sich, die Erhebung von Eingangsabgaben auf solche Waffen und Ausrüstungen auszusetzen. Zu diesem Zweck sollte eine gemeinsame Liste von Zollaussetzungen für Waffen und militärisches Gerät aufgestellt werden. Zur Vollendung des Binnenmarktes sind einheitliche Maßnahmen erforderlich.

Es ist notwendig, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollaussetzung festzulegen. Eine Erklärung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, für dessen Streitkräfte die Waffen und die sonstigen militärischen Ausrüstungsgüter bestimmt sind, wäre eine geeignete Garantie dafür, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erklärung sollte in Form einer Bescheinigung abgegeben werden. Die Form dieser Bescheinigungen ist zu regeln.

Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten Angaben über die Höhe der Eingangsabgaben machen, die infolge dieser Regelung nicht erhoben werden, wobei den Erfordernissen militärischer Geheimhaltung Rechnung zu tragen ist.

Die Verfahren zur Durchführung dieser Regelung sind festzulegen.

Es erscheint angezeigt, daß die Kommission nach einer Anlaufzeit über die Durchführung dieser Regelung Bericht erstattet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen die Eingangsabgaben auf bestimmte Waffen und bestimmte sonstige militärische Ausrüstungsgüter, die aus Drittländern eingeführt werden, ausgesetzt werden.

(2) Die Einfuhr von Waffen und sonstigen militärischen Ausrüstungsgütern, die nicht unter diese Verordnung fallen, unterliegt weiterhin den entsprechenden Sätzen des Gemeinsamen Zollsatzes.

Artikel 2

(1) Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für die in Anhang I aufgeführten Waren, die zur Verwendung durch die Streitkräfte eines Mitgliedstaats eingeführt werden, werden vollständig ausgesetzt.

(2) Die genannten Zölle werden auch für folgende Waren vollständig ausgesetzt:

a) Teile und Baugruppen, die zum Einbau oder zur Montage in die in Anhang I genannten Waren oder zur Instandsetzung, Ausrüstung oder Instandhaltung dieser Waren eingeführt werden;

b) Waren, die zur Verwendung bei der Herstellung und Prüfung der Waren der Liste in Anhang I eingeführt werden.

Artikel 3

(1) Der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, für die eine Zollaussetzung gemäß Artikel 2 beantragt wird, ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats beizufügen, für dessen Streitkräfte die Waren bestimmt sind. Diese Bescheinigung ist auf dem in Anhang II enthaltenen Vordruck zu erteilen und wird den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats bei der Gestellung der darin genannten Waren vorgelegt.

(2) Die Behörde, die die Bescheinigungen erteilt, unterrichtet die Zollbehörden ihres Mitgliedstaats über alle Fälle, in denen für militärische Zwecke eingeführte Waren für zivile Zwecke verwendet werden.

(3) In solchen Fällen entrichtet die Behörde die für die betreffenden Waren zu erhebenden Eingangsabgaben.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission den Namen der Behörde, die befugt ist, die Bescheinigung nach Artikel 3 zu erteilen, sowie den Abdruck des von dieser Behörde verwendeten Stempels. Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten weiter.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

(3) Erfolgt die Anmendung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der die Bescheinigung erteilt hat, so wird eine Durchschrift der Bescheinigung von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats an die Zollverwaltung des Mitgliedstaats geschickt, dessen zuständige Behörde die Bescheinigung erteilt hat.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben über die Durchführung dieser Verordnung.

(2) Sie übermitteln der Kommission ferner spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres Angaben zu dem Gesamtbetrag der Eingangsabgaben, die auf nach Maßgabe dieser Verordnung eingeführte Waren nicht erhoben worden sind. Diese Angaben werden in einer Form übermittelt, die die Preisgabe militärischer Geheimnisse ausschließt.

Artikel 6

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der Angaben nach Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1990 über die Durchführung dieser Verordnung und unterbreitet geeignete Vorschläge, die sie für die Zeit nach Ablauf der Verordnung für angebracht erachtet.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

LISTE DER WAFFEN UND SONSTIGEN MILITÄRISCHEN AUSTRÜSTUNGSGÜTER, FÜR DIE DIE EINGANGSABGABEN AUSGESETZT SIND

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge
8802 11 90	Hubschrauber mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 12 90	Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg
8802 20 90	Starrflügelflugzeuge und andere Flugzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 30 90	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg
8802 40 90	Starrflügelflugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg
ex 9306 90 10	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen und Raketen

ANHANG II

BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer (Name und vollständige Anschrift einschl. Land)		BESCHEINIGUNG FÜR RÜSTUNGSGÜTER Nr. _____ ORIGINAL				
2. Einführer (Name und vollständige Anschrift einschl. Mitgliedstaat)						
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift einschl. Mitgliedstaat)		3. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (eingedruckt)				
BEMERKUNGEN A. Das Original und eine Durchschrift dieser Bescheinigung sind der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beizufügen. B. Die zuständige Zollstelle bewahrt die Durchschrift auf; sie bescheinigt das Original und sendet es an die ausstellende Behörde zurück.						
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung		6. Warennummer				
		7. Menge (¹)				
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung		6. Warennummer				
		7. Menge (¹)				
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung		6. Warennummer				
		7. Menge (¹)				
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung		6. Warennummer				
		7. Menge (¹)				
8. BESCHEINIGUNG DES ZOLLS: Nummer und Datum der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr: Name der Zollstelle: Ort und Datum: Unterschrift des Zollbeamten: Stempel:		9. Letzter Gültigkeitstag		Tag	Monat	Jahr
		10. Hiermit wird bescheinigt, daß die vorstehend bezeichneten Waren zur ausschließlichen Verwendung durch die Streitkräfte von (Mitgliedstaat) bestimmt sind. Ort und Datum: Unterschrift des Bevollmächtigten: Stempel:				

(¹) Bruttomasse (kg) oder Stückzahl.

16.12.88

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der **Eingangsabgaben** für bestimmte **Rüstungsgüter**
KOM(88) 502 endg.; Ratsdok. 8461/88
- Drucksache 486/88 -
2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der **sozialen Sicherheit** auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
KOM(88) 538 endg.; Ratsdok. 8919/88
- Drucksache 527/88 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.